

Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen ☒

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER ABGESCHLOSSENHEITSBESCHEINIGUNG NACH § 7 ABS. 4 NR. 2 WOHNUNGSEIGENTUMSGESETZ (WEG)

An die Untere Bauaufsichtsbehörde

**Stadt Nordenham
Bauordnungsamt
Walther-Rathenau-Straße 25
26954 Nordenham**

Eingangsvermerk:

1. Antragsteller / Antragstellerin
(Name, Anschrift, Telefon)

--

2. Grundstück

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort			
Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Eigentümer (wenn abweichend vom Antragsteller)			

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz (Abgeschlossenheitsbescheinigung)

Ich/Wir bitte/n Sie, für die in den beigefügten Aufteilungsplänen bezeichneten

Wohnungen	(Ziffer	bis)
Garagen / Garagenstellplätze	(Ziffer	bis)
nicht zu Wohnzwecken dienende Räume im Keller, Erdgeschoss, im	(Ziffer	bis)
Obergeschoss, im Dachgeschoss			

die Abgeschlossenheitsbescheinigung auszustellen.

Angaben über erteilte oder beantragte Baugenehmigungen:

Es wurde vom Bauordnungsamt der Stadt Nordenham eine Baugenehmigung für das in Rede stehende Objekt erteilt.

Datum der Baugenehmigung

Aktenzeichen

Es wurde beim Bauordnungsamt der Stadt Nordenham ein Bauantrag eingereicht, die Baugenehmigung wurde noch nicht erteilt.

Die Abgeschlossenheitsbescheinigung soll dem

Antragsteller

Eigentümer

zugestellt werden.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller / Antragstellerin

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 3!

Hinweise

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

A. Aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte (im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500)

B. Aufteilungspläne (Bauzeichnung)

- Grundrisse der Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschosse sowie Garagen/ Stellplätze
- Gebäudeschnitte und Ansichten


Alle Pläne dürfen das Format DIN A3 nicht übersteigen. Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, müssen große Anlagen/ Geschosse auf mehrere Pläne aufgeteilt werden.

In den Plänen müssen Küchen, WC's und Abstellräume erkennbar hervorgehoben werden.

C. Aktueller Grundbuchauszug

Aus der Bauzeichnung müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum beziehen soll, oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum beziehen soll, ersichtlich sein.

Alle zu demselben Wohnungseigentum bzw. Teileigentum gehörenden Einzelräume sind in der Bauzeichnung mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen (siehe auch Beispielplan unten).

Im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Räume sind durch das Zeichen  zu kennzeichnen.

Garagenstellplätze gelten als abgeschlossene Räume, wenn ihre Flächen durch dauerhafte Markierungen erkenntlich sind. Aus der Bauzeichnung muss sich - gegebenenfalls durch zusätzliche Beschriftung ergänzt - ergeben, wie die Flächen der Garagenstellplätze durch dauerhafte Markierungen ersichtlich sind.

Die Bauzeichnungen müssen den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen. Aus ihnen muss ersichtlich sein, dass die Wohnungen oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume in sich abgeschlossen sind.

Bei zu errichtenden Gebäuden müssen die Voraussetzungen für eine bauaufsichtliche Genehmigung des Bauvorhabens nach Maßgabe der eingereichten Bauzeichnungen vor Erteilen der Bescheinigung gegeben sein. Bei errichteten Gebäuden sind daher die Daten der Baugenehmigung anzugeben.

Muster für einen Aufteilungsplan:

